

Generaldebatte zur Zukunft der Kindertagesstätten in der EKHN

Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, die strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstättenbereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs Arbeit mit Familien erarbeitet und eine Begrenzung des Budgets ermöglicht.

Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018

1. Einleitung

2. Überlegungen zum kirchlichen Bildungsbegriff

- 2.1. Rechtlicher Rahmen – Subsidiarität
- 2.2. Ursprung und Ziel der Kirche liegen im Wirken Gottes in der Welt
- 2.3. Kirche für und mit Anderen
- 2.4. Religiöse Bildung in der evangelischen Kindertagesstätte
- 2.5. Kirchengemeinde als Ort für Familien
- 2.6. Kindertagesstätten als Teil der Kirchengemeinden

3. Qualität der Kindertagesstätten

- 3.1. Aufgaben und Erwartungen an Kindertagesstätten
- 3.2. Kinderschutz
- 3.3. Trägerqualität
- 3.4. Leitungsqualität
- 3.5. Qualität der Arbeit pädagogischer Fachkräfte
- 3.6. Raum- und Ausstattungsqualität
- 3.7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- 3.8. Politische Situation

4. Personalsituation in den Kinderstätten der EKHN

- 4.1. Daten und Fakten
- 4.2. Fachkraftsituation - Fachkräftemangel
- 4.3. EKHN als Arbeitgeber
- 4.4. Personalentwicklung, -bindung, -gewinnung

5. Kosten und Finanzierung

- 5.1. Personelle Ausstattung und Finanzierungsbeteiligung
- 5.2. Haushaltsentwicklung und Konsolidierungseffekte
- 5.3. Finanzierung und Ausstattung Gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT)
- 5.4. Finanzierung der Bauunterhaltung
- 5.5. Einrichtungsschließungen

6. Fragestellungen für die Zukunft

1. Einleitung

Kindertagesstätten gehören seit vielen Jahren zum Kern kirchlicher Arbeit in der EKHN und repräsentieren eine wesentliche Kontakt- und Schnittstelle von Kirchengemeinden zu Gemeindegliedern und zahlreichen anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. In fast 600 Einrichtungen mit fast 2.000 Gruppen richtet sich das Spektrum von Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistungen an die Familien von zurzeit rund 40.000 Kindern und verteilt sich weitgehend auf das gesamte Kirchengebiet. In Hessen werden 11,5 % aller Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Dekanaten in der EKHN betrieben. In Rheinland-Pfalz sind es 4,5 % der Einrichtungen, die von Trägern in der EKHN betrieben werden. Mit diesem flächendeckenden Angebot nimmt die EKHN einen bedeutsamen Dienst für die Gesellschaft wahr und erhält sich zugleich die großen Chancen kirchlichen Handelns in der Gesellschaft.

Der Kindertagesstättenbereich stellt ein dynamisches Arbeitsfeld dar, sowohl bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel als auch durch damit einhergehende Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Während die Anzahl der Kindertagesstätten in der EKHN über die Jahre weitgehend gleich blieb und auch die Anzahl der aufgenommenen Kinder sich nicht wesentlich gesteigert hat (bereits in 2006 wurden rund 38.000 Kinder betreut), gab es innerhalb der Einrichtungen zwei wesentliche Stränge, die zu einem deutlichen Wachstum hinsichtlich Gruppenzahl, Personalbedarf und Haushaltsvolumen geführt haben.

Wesentlicher Ausgangsimpuls hierfür war ein zunehmender Betreuungsbedarf von Familien aufgrund der steigenden Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies führte zu einer deutlich erhöhten Nachfrage nach längeren täglichen Betreuungsangeboten und in Folge zu einem sukzessiven Aufbau solcher Betreuungsplätze. So wurden 2017 in den EKHN Einrichtungen in Hessen 75 % aller Kinder mindestens sieben Stunden täglich betreut, für Rheinland-Pfalz betrug die Quote sogar rund 98 %. In 2006 lagen die Anteile noch unter bzw. leicht über 50 %.

Des Weiteren war ein wesentliches Wachstum bei der Gruppenanzahl zu verzeichnen. Lag die Gruppenzahl pro Einrichtung 2006 noch bei 2,8, stieg diese bis zum Jahr 2017 auf 3,3 Gruppen (+18 %). Wesentlicher Wachstumsimpuls hierfür war, ebenfalls bedingt durch die gesellschaftliche Nachfrage, die Öffnung der Einrichtungen hin zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Während 2006 der Anteil der Kinder in diesem Altersbereich lediglich bei 3,2 % lag, betrug er 2017 bereits mehr als 14 %. Auf die gesellschaftliche Entwicklung reagierend etablierte die EKHN 2009 ein kircheneigenes Krippenanschubprogramm über 80 neue Krippengruppen. Wesentlich für den Krippenausbau war auch die Ausbauintiative der Stadt Frankfurt, die seit 2009 allein in evangelischer Trägerschaft rund 130 neue Krippengruppen finanziert. Ein nachhaltiger Anschub der Betreuung von unter Dreijährigen lag in der gesetzlichen Einführung der Betreuungsplatzgarantie im Jahr 2013. Über die Krippenausbauinitiativen hinaus drückt sich der Betreuungsbedarf für die unter Dreijährigen auch anhaltend darin aus, dass zahlreiche, ursprünglich ausschließlich Kindern im Regelbetreuungsalter ab drei Jahren vorbehaltene Gruppen auch für die Betreuung von unter Dreijährigen geöffnet wurden. Die Aufnahme von Kindern in dieser jungen Altersgruppe ist vergleichsweise personalintensiv. Trotz deutlich geringerer Gruppengrößen (10-12 Kinder in einer Krippengruppe, im Vergleich zu max. 25 Kinder in einer Regelgruppe) liegt die Personalbemessung hierfür durchschnittlich um rund 25 % höher.

Durch die Bewältigung der aufgezeigten Wachstumspfade hat die EKHN viele bedeutsame Schritte vollzogen, um die kirchlichen Einrichtungen im Wettbewerb mit anderen Trägern von Kindertagesstätten zu stützen. Diese Wachstumsimpulse im System Kindertagesstätten führten, einhergehend mit zunehmenden hohen Anforderungen an die Professionalität, zu steigenden Belastungen von Trägern und Kita-Leitungen, aber auch der Fachberatungsorganisation und der zentralen Steuerungsstrukturen im Zentrum Bildung, der Kirchenverwaltung und den Regionalverwaltungen. Eine wesentliche Reaktion hierauf ist der Beginn des Aufbaus von gemeindeübergreifenden Trägerstrukturen, welche die Kirchengemeinden zukünftig entlasten und eine professionellere Steuerung des Handlungsfelds Kita ermöglichen sollen.

Evangelische Kindertagesstättenarbeit ist eine Beteiligung der Kirche an der allgemeinen öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung und ein Schwerpunkt in der Arbeit der EKHN.

Die Kirchensynode will sich nun in eine aktuelle Debatte begeben, um den weiteren Weg der evangelischen Kindertagesstätten und die evangelische Teilhabe an der institutionellen frühkindlichen Bildung in Hessen und Rheinland-Pfalz weiterhin wirkungsvoll zu gestalten. Der vorliegende Bericht befasst sich neben theologischen Überlegungen zum Kirchenbild vor allem mit den bestehenden Herausforderungen, mit denen die Kirchenleitung, der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung, Träger und Einrichtungen konfrontiert sind. Der Bericht soll mit seinen herausgestellten Fragen der Kirchensynode eine Grundlage bieten, die beantragte Generaldebatte zu den Kindertagesstätten in der EKHN zu führen.

2. Überlegungen zum kirchlichen Bildungsbegriff

Kirchengemeinden in der EKHN und gemeindeübergreifende Trägerschaften (GüT) engagieren sich als Träger evangelischer Kindertagesstätten. Die Arbeit in diesen Kindertagesstätten hat ein evangelisches Bildungsverständnis zur Grundlage, wie es in den „Leitlinien für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten“ und den „Qualitätsfacetten“, dem Qualitätsentwicklungsinstrument der EKHN für die evangelische Kindertagesstättenarbeit, festgelegt ist: „Die EKHN versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.“ Das evangelische Bildungsverständnis geht über die Verwertbarkeit von Bildung hinaus und gibt der Anerkennung der Würde jedes Menschen, der Identitätsbildung und der religiösen Bildung in Freiheit und Verantwortung einen besonderen Raum. Sie weiß um die Unvollkommenheit und Unabgeschlossenheit menschlichen Lebens, das Angewiesen sein auf Barmherzigkeit, Vergebung und Versöhnung. Begründet ist dieses evangelische Verständnis von Bildung im Glauben an den Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat (vgl. Qualitätsfacetten, Kapitel 1, Grundlagen für ein evangelisches Bildungsverständnis). Auf dieser Grundlage arbeiten alle Kindertagesstätten in der EKHN. Gemeinsam mit ihrer jeweiligen Kirchengemeinde halten sie die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit vor Ort in Konzeption und Qualitätsstandards fest und leben diese im Alltag mit Kindern und Familien. Überregional werden Impulse aus dem pädagogischen Alltag einzelner Einrichtungen in Konferenzen und Gremien zusammengeführt und gemeinsam weiterentwickelt. Die Gesamtkirche engagiert sich vielfältig und bringt evangelische Positionen in die bildungspolitischen und pädagogisch-fachlichen Debatten ein.

2.1 Rechtlicher Rahmen – Subsidiarität

Wenn die Evangelische Kirche sich in der Kindertagesstättenarbeit engagiert, ist ihr das möglich, weil im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Staat die Mitwirkung von Initiativen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden an der öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in möglichst großer Trägervielfalt vorsieht. Der zur Neutralität verpflichtete Staat ist zur weltanschaulichen Begründung und Weitergabe von Werten, die die Gesellschaft zusammenhalten, auf die Einbringung und den Diskurs sinnstiftender Kräfte, wie Kirchen, andere Glaubensgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände und Initiativen, angewiesen. Bund, Länder und Kommunen setzen zugleich durch Gesetze, Verordnungen und Verträge einen Rahmen für die Kindertagesstättenarbeit. Innerhalb dieses Rahmens muss sich die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit durch den jeweiligen freien Träger bewegen. Damit ist von staatlicher / gesetzlicher Seite die Grundlage festgelegt, auf der der EKHN mit und neben anderen Akteuren in der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet wird, sich an der öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Bildung zu beteiligen. In der innerkirchlichen Debatte um die Frage, welchen Weg die EKHN in ihrem Engagement für evangelische Kindertagesstätten nimmt, muss dieser Rahmen bewusst sein. Die Begründung für die evangelische Kindertagesstättenarbeit in der EKHN muss sich jedoch vor allem daran messen lassen, ob sie dem Selbstverständnis und den Zielen unserer Kirche entspricht.

2.2 Ursprung und Ziel der Kirche liegen im Wirken Gottes in der Welt

Christliche Gemeinde ereignet sich dort, wo das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat so bezeugt wird, dass es sich – durch den Heiligen Geist – Menschen als frohe und befreiende Botschaft erschließt. So begeistert werden Menschen aktiv, mitzuwirken an der Transformation der Welt durch Gott hin zu einer Welt der Gerechtigkeit und des Friedens, in der Menschen ihre gottgegebenen Gaben frei entfalten können (Vgl. Art 1KO).

Dies geschieht nicht nur in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen: Gottes Geist wirkt an vielen Orten und in vielerlei Weise und bewegt Herz und Verstand der Menschen (vgl. Art.2 KO) auch über die Grenzen der verfassten Kirchen und Gemeinden hinaus. Wann und wo Gottes Geist in anderen Menschen wirkt, ist uns Menschen prinzipiell verborgen. Allerdings haben wir die Verheißung, dass wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, er selbst mitten unter ihnen ist (Matthäus 18,20). Und diejenigen, die vom Evangelium begeistert sind, sind in die Welt gesandt, es zu bezeugen (Matthäus 28, 19) (vgl. Art 13 KO). Im Vertrauen auf diese Zusage und Sendung wagen Christinnen und Christen sich an die Aufgabe, der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Arbeit Gestalt und Struktur zu geben. Dabei orientieren evangelische Christen sich daran, dem Ereignis von Gottes Wirken nicht entgegenzustehen, ihm vielmehr Raum zu geben und daran mitzuwirken.

2.3 Kirche für und mit Anderen

Dietrich Bonhoeffer betont dazu die Sendung der Kirche in die Welt und damit gerade auch zu Menschen, die außerhalb der verfassten Kirche stehen. Für Bonhoeffer wird das Evangelium vor allem in der tätigen Liebe bezeugt. Kirche ist für ihn Kirche für Andere. Die Kirche entspricht in ihrem diakonischen Handeln für alle Notleidenden ihrer Sendung in die Welt. Theo Sundermeier hat diese Gedanken aufgegriffen und weiterentwickelt. Er beschreibt, wie das Handeln in der Welt der christlichen Botschaft besonders entspricht, wo Kirche nicht nur für Andere, sondern mit Anderen Kirche ist. Der / die Andere wird nicht mehr nur als bedürftig gesehen und die Kirche als helfend. In der Unterstützung und im gegenseitigem Begleiten, im Zusammenleben wird der / die Andere als gebend und nehmend, als gleichwertiger Partner mit eigenen Gaben gesehen. So verändert sich Bildung zum Beispiel von der Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen hin zum gemeinsamen Lernen auf Augenhöhe. In der Zusammenarbeit mit Anderen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung kann begeisterte Gemeinschaft entstehen. Im gemeinsamen Nachdenken in einer Gemeinschaft ohne das Machtgefälle zwischen Helfenden und Hilfe-Empfangenden wird Evangelium lebendig und wird dann manchmal für bis dahin Außenstehende plausibel. Für Sundermeier ist Zusammenleben mit Anderen, gegenseitige Unterstützung und gemeinsames Arbeiten in der Welt ebenso wie gemeinsames Feiern, der Weg der Sendung der Kirche gerecht zu werden. Er nennt diese Praxis Konvivenz. Aufgrund solcher Überlegungen ermöglichte die Kirchensynode der EKHN mit einer Veränderung des Einstellungsgesetzes zuletzt 2010 die konzeptionell begründete Einstellung von Mitarbeiter*innen, die nicht Mitglied in einer ACK-Kirche sind.

Die EKHN öffnet sich allen, die auf christliche Nächstenliebe hoffen, auch denen gegenüber, die selbst den die Nächstenliebe begründenden christlichen Glauben nicht teilen. Sie rechnet auch außerhalb der Christenheit mit Begabungen durch Gott, Erkenntnissen, Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die in Dialog und Zusammenarbeit zum Tragen kommen. Sie weiß sich auf die Anderen angewiesen und ahmt damit die Kenosis (Entäußerung - Philipper 2, 7) der Lebensbewegung Jesu nach. Die Kirche begegnet in dieser Öffnung dem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus im öffentlichen Raum und bezeugt in diese Situation hinein „die Hoffnung, die in ihr ist“ (vgl. 1.Petrus 3,15).

Dabei tritt die EKHN selbstbewusst für ihre eigene Glaubensüberzeugung ein: Sie ist sich der inneren Freiheit des Glaubens bewusst, der seine Identität aus sich selbst und seinem Ursprung in Gott und nicht aus der Abwertung, Abgrenzung oder Gleichgültigkeit gegenüber anderen gewinnt. So kann sie selbstbewusst die Botschaft des Evangeliums in Diskurse einbringen und sich zugleich für die Freiheit des Glaubens Andersdenkender einsetzen. Sie achtet diese, so wie sie selbst geachtet werden will und Glaubensfreiheit für sich in Anspruch nimmt.

2.4 Die religiöse Bildung in der evangelischen Kindertagesstätte

In Konzeptionen evangelischer Kindertagesstätten in der EKHN zeigt sich der christliche Glaube im Alltag der Kindertagesstätte stets gegenwärtig, unter anderem in Form von Ritualen, Erzählungen und Gesprächen. Dabei wird das Recht jedes Kindes auf Religion und Begleitung seiner eigenen religiösen Entwicklung geachtet. Kinder und Familien, werden eingeladen, religiöse Aussagen und Handlungen mit zu vollziehen oder auch Abstand davon zu nehmen. Darin zeigt sich die evangelische Freiheit des Glaubens. Niemand kann zum Glauben gezwungen, überredet oder überwältigt werden. Wir vertrauen darauf, dass Gott den Glauben schenkt. Ein Glaube aus Zwang ist kein Glaube im Sinne des Evangeliums. In den evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN sind nicht alle Standpunkte gleichgültig oder beliebig. Sie haben eine klare Identität. Diese Identität gründet sich im evangelischen Glauben, der den Horizont der Gottoffenheit und ein Interesse an Anderen in Begegnungen einbringt. Gespräche über den Glauben, auch über unterschiedliche Auffassungen, machen Kinder und Erwachsene sprachfähig. Auseinandersetzung und Begegnung mit Anderen bereichert evangelische Kirchengemeinden in der EKHN, indem sie eine neue Perspektive auf den eigenen Glauben, die eigene Überzeugung und Praxis eröffnen. Das Gespräch mit Kindern und Erwachsenen über Gemeinsamkeiten und Verschiedenheit führt zu einer Stärkung evangelischer Identität, die sich als Gemeinschaft eines zugewandten, kommunizierenden und lebendigen Gottes weiß.

2.5 Die Kirchengemeinde als Ort für Familien

Wenn man die evangelische Kirchengemeinde von den Netzwerken her, die sich in ihr und um sie herum bilden, betrachtet, so wie die KMU V (Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung) das getan hat, dann fällt auf, dass die Kindertagesstätte innerhalb dieser Struktur einen besonderen Knotenpunkt bildet:

„Die Kindertagesstätten sind Orte, an denen der Kirche stärker verbundene Kirchenmitglieder mit weniger verbundenen Kirchenmitgliedern in hohem Maße in Kontakt kommen. Sie bilden eine bedeutsame Kontaktfläche zu kirchlichen Anliegen wie der Weitergabe von Werten und des Austauschs über religiöse Themen. Wir konnten auch sehen, dass Männer nicht – wie dies bei anderen kirchennahen Gelegenheiten der Fall ist – seltener mit dieser Institution in Kontakt kamen als Frauen. Die besondere Bedeutung der Kindertagesstätten ist ein wichtiger Befund der Netzwerkanalyse, dem weiter nachzugehen sich lohnt.“ (Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Hrsg.): Engagement und Indifferenz; Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis; V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft; Hannover 2014) Evangelische Kindertagesstätten bieten der Kirchengemeinde eine Chance Kindern und Familien zu begegnen, die sonst mit Kirche vermutlich nicht in einen engeren Kontakt gekommen wären. Diese Menschen erhoffen sich hier zuallererst gute Bildung, Erziehung und Betreuung für ihr Kind. Das ist es, was Kirche hier vor allem leistet und verantworten muss. Eltern vertrauen ihre Kinder der evangelischen Kindertagesstätte an und machen dabei eine Erfahrung mit der Evangelischen Kirche. Kirchengemeinden der EKHN gewinnen durch die Kindertagesstättenarbeit Einblick in die Lebenssituationen von Familien, der ihr sonst möglicherweise verwehrt bleiben würde. So kann sie auf besondere Bedürfnisse und Nöte von Kindern und Familien zielgerichteter eingehen und diese auch durch Vernetzung mit dem weiteren diakonischen und kirchlichen Netzwerk unterstützen. Immer wieder geschieht es, dass Eltern und Kinder durch die Kindertagesstätte mit dem christlichen Leben und dem Evangelium neu in Kontakt kommen. Gerade weil sie eine große Freiheit erfahren und sich in ihrem eigenen Tempo annähern können, nehmen sie nach und nach auch andere Angebote der Kirchengemeinde wahr.

Es kommt immer wieder bei evangelischen Eltern zu Fragen, wenn sie als Kirchensteuerzahler*innen bei der Platzvergabe in evangelischen Kindertagesstätten nicht bevorzugt behandelt werden. Hier muss verdeutlicht werden, dass evangelische Kindertagesstätten als Dienst an der Gesellschaft nicht primär dafür da sind, Eltern getaufter Kinder bei der Erziehung im evangelischen Glauben zu unterstützen. Schon allein deshalb, weil die Länder und Kommunen uns verpflichten, die Inklusion aller Kinder unterschiedlichster Weltanschauung auch in Kindertagesstätten evangelischer Trägerschaft zu verwirklichen. Aber auch die „Leitlinien“ formulieren deutlich: „Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für alle Kinder des Einzugsbereiches, (...). Das bedeutet uneingeschränkte Aufnahme von Kindern verschiedener Konfessionen, Sprachen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.“ (Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten der EKHN § 2 Abs.1). Kirchengemeinden bieten für die Begleitung von Fami-

lien, die ihre Kinder im evangelischen Glauben sozialisieren wollen, über die Kindertagesstättenarbeit hinaus weitere Veranstaltungen wie z.B. Kindergottesdienste, Familiengottesdienste, Eltern-Kind-Aktionen und Jungscharen an. Sie leisten, was Kindertagesstättenarbeit allein nicht leisten kann.

2.6 Kindertagesstätten als Teil der Kirchengemeinden

Die EKHN hat unter den Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten viele Mitarbeitende, die für die Eltern und Kinder das in Konvivenz gelebte Evangelium vermitteln und so ein besonderer Schatz der Kirchengemeinden sind. Kirchengemeinden sind in der Verantwortung als Träger vor Ort, indem sie ihre Mitarbeiter*innen führen und begleiten und für Stellen, Finanzen, Gebäude und pädagogische Konzepte Sorge tragen. Die EKHN als Gesamtkirche unterstützt das Engagement der Träger durch Entscheidungen der Kirchensynode und Kirchenleitung zur Qualitätsentwicklung, zur Einführung des Rahmenkonzeptes „Gut gelebter Alltag“, zur KiTaVO, zu pädagogischen und religionspädagogischen Projekten und zu pädagogischer, rechtlicher und theologischer Fachberatung. Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Teil der Kirchengemeinden. Das evangelische Profil der Kindertagesstätten gilt es kontinuierlich weiter zu entwickeln.

3. Qualität evangelischer Kindertagesstätten

Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung ist ein stetiger Prozess, der aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, politischer Standards und frühpädagogischer, wissenschaftlicher Forschungsergebnisse angepasst werden muss. Aktuelle Forschungsergebnisse treffen übereinstimmend zentrale Aussagen zur umfassenden Qualität in Kindertagesstätten in relevanten Strukturen und Handlungsfeldern. Die Qualität der Kindertagesstätten in der EKHN wird in den nachfolgenden relevanten Punkten kritisch und genauer betrachtet und basiert auf aktuellen Daten. Die Qualität von Kindertageseinrichtungen hängt von vielen Rahmenbedingungen und Ausgestaltungen der Akteure und Verantwortlichen in den Kindertagesstätten ab. Die Qualität der Kindertagesstättenarbeit ist für die Bildungsprozesse der Kinder und die Familienalltagsgestaltung der Eltern bedeutsam, ebenso wie für die Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte und die Verlässlichkeit der Aufgabenerfüllung gegenüber den kommunalen Kooperationspartnern. Im folgenden Kapitel werden Rahmenbedingungen benannt, Erwartungen dargestellt und Vergleiche der Situation in der EKHN mit den aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen gezogen.

3.1 Aufgaben und Erwartungen an Kindertagesstätten

Kindertagesstätten übernehmen vielfältige gesellschaftliche und familienpolitische Aufgaben und werden mit zahlreichen Erwartungen von Politik, Eltern, Kindern und Fachkräften konfrontiert. Diese Erwartungen stehen sich zum Teil sehr kontrovers gegenüber. Höheres Wirtschaftswachstum durch die Vereinbarung von Beruf und Familie und ein verlässliches Kitaangebot für Kinder ab einem Jahr benötigen qualifizierte und motivierte Fachkräfte, die allen Kindern Bildungschancen und Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Trägerqualität, fachliche Qualität und Raumqualität sind u.a. Voraussetzung dafür, dass dies gelingen kann.

3.2 Kinderschutz

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz und regelt den aktiven Kinderschutz. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention, die in Schutzkonzepten und deren Umsetzung sichtbar werden. Die Umsetzung des Kinderschutzes, insbesondere auch in den Kindertagesstätten, ist ein zentrales Anliegen der EKHN. Seit dem Jahr 2016 ist im Zentrum Bildung eine gesamtkirchliche Fachberatungsstelle für Kinderschutz angesiedelt, deren Auftrag es ist, Kinderschutzkonzepte in den Bereichen der EKHN zu implementieren, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Aufgrund der Anzahl der Einrichtungen liegt der Arbeitsschwerpunkt bei den Kindertagesstätten. Es werden Schulungen für pädagogische Fachkräfte und Trägervertretende im Bereich Kinderschutz angeboten. Ein wesentliches Ziel ist es zunächst, alle Trägervertretenden und Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern zu sensibilisieren und zu professionalisieren.

Die einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte (= Präventionskonzepte) in den Kindertagesstätten haben viel Weiterentwicklungspotenzial. Das wird besonders deutlich in begleiteten Kinderschutzfällen. Es fehlen z.B. basale Kenntnisse, Ablaufpläne liegen nicht einrichtungsbezogen vor. Klare Zuständigkeiten sind nicht benannt, den Verantwortlichen ist ihre Rolle nicht bewusst und dadurch wird schnelles Handeln verzögert. Ca. 1/3 der Schulungen für pädagogische Fachkräfte und Trägervertretende mussten abgesagt werden, da es keine oder nicht genügend Anmeldungen gab. Die Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Kinderschutzkonzept sind wenig im Blick.

Grenzüberschreitungen (Kindeswohlgefährdungen) in evangelischen Kindertagesstätten gehen in der Regel vom Personal aus. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Einrichtungen die Begleitung der Fachberatung anfragen. Die Frage des grenzüberschreitenden Verhaltens von Mitarbeitenden gegenüber Kindern ist eine Frage der Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen. Die Arbeit von pädagogischen Fachkräften ist von den Interaktionen und Beziehungen mit den Kindern getragen. Es ist nicht hinnehmbar, dass es zu Vorfällen kommt, in denen Erwachsene kein Problembewusstsein dafür haben, dass sie die Grenzen von Kindern verletzen.

Ein wesentliches Erfordernis ist es, dass jede Kindertagesstätte ein auf den aktuellen Stand angepasstes einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept hat und Verantwortliche, sowohl in der Kindertagesstätte als auch auf Seiten des Trägers benannt sind. Das gibt für alle Beteiligten Handlungssicherheit im Falle einer Kindeswohlgefährdenden Situation. Durch die Sensibilisierung aller und der (neu) erworbenen Kenntnisse über Kindeswohlgefährdende Situationen werden diese frühzeitig erkannt und können zum Wohl des Kindes professionell bearbeitet oder sogar im Vorfeld vermieden werden.

3.3 Trägerqualität

Gegenüber Trägern von Kindertagesstätten besteht die fachliche Erwartungshaltung moderne soziale Organisationsformen der Einrichtungen zu verantworten; sie sollen die Profilbildung nach außen leisten, die Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen sichern, durch entsprechende Personalpolitik der Personalentwicklung und Führungskompetenz gerecht werden, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von Rechtsträger, Leitung, Fachkräften und Fachberatung klären, Fortbildungsförderung gewährleisten und Rahmenbedingungen für differenzierte Beteiligung von Eltern schaffen. Aufgrund der Komplexität dieses Anforderungsprofils sind Träger stark gefordert.

Mit dem Qualitätsstandard „Träger“, in den Qualitätsfacetten und dem „Lila Ordner“, hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) all diese Aspekte in den Blick genommen und Instrumente geschaffen, die es Trägern erleichtern, Aufgaben zu identifizieren und umzusetzen (Zentrum Bildung der EKHN, 2010 Qualitätsfacetten/ Verantwortungsebenen/ Träger). Als Ziel gilt es zu verfolgen, dass durch gute strukturelle Rahmenbedingungen die Arbeitsfähigkeit der Leitungs- und Fachkräfte verbessert und erhalten bleibt. Nur mit einer hohen Trägerqualität und Trägerunterstützung ist es möglich, dass Leitungskräfte ihre Kita professionell führen können (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2017 „Qualitätsausbau in Kitas 2017“).

In der EKHN ist die Trägerqualität sehr heterogen. Auf der einen Seite sind viele Träger hochengagiert und arbeiten kompetent mit großer Expertise für ihre Einrichtungen. Auf der anderen Seite muss festgestellt werden, dass manche Träger sich wenig um ihre Einrichtungen kümmern, die Leitungen mit ihren Problemen alleine lassen bzw. von ihnen selbst zu verantwortende Trägeraufgaben durch Leitungen erledigen lassen. Mitunter werden gesetzliche Aufträge ignoriert, die Qualitätsentwicklung nicht unterstützt und Unterstützungs- und Begleitungsangebote nicht wahrgenommen. Dies kann an der Überforderung mit der Arbeitsdichte, die mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte einhergeht, liegen oder auch an einem zurückgehenden Interesse der Verantwortlichen in der Gemeinde an der Kindertagesstättenarbeit.

3.4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT)

Die hohen Anforderungen an die Träger von Kindertagesstätten führen Kirchenvorstände zunehmend in Überlastungssituationen. 2012 entstand die erste GÜT als Pilotprojekt im Dekanat Gießen. 2015 bildete sich die erste GÜT im Rahmen einer übergreifenden Kirchengemeindeträgerschaft im Lautertal. Aus den gewonnenen Erfahrungen der ersten GÜT wurden 2015 die Rahmenbedingungen für gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT) entwickelt und in der KiTaVO verankert. Ziel ist es, individuelle, passgenaue

GüT zu entwickeln und zu gestalten. Seitdem wächst die Nachfrage der Kirchengemeinden und Dekanate nach GüT und immer häufiger äußern Kirchengemeinden Interesse, sich bestehenden GüTs anzuschließen. In den Jahren 2017 und 2018 konnten weitere acht GüT beginnen in den Dekanaten Odenwald, Wiesbaden, Darmstadt Stadt, Rodgau, Dreieich und Biedenkopf-Gladenbach, sowie in Rheinland-Pfalz Alzey und Nassauer Land. Der Ev. Kirchengemeindeverband Offenbach erhielt bis zum geplanten Betriebsübergang an das Dekanat Frankfurt befristete Anerkennung als GüT.

Zurzeit begleitet der Fachbereich Kindertagesstätten die Entwicklung einer weiteren übergreifenden Kirchengemeindeträgerschaft. Auf Dekanatebene sind acht weitere GüT in Vorbereitung. Die individuelle und komplexe Struktur einer GüT ist nur durch die enge Kooperation der Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände, Mitarbeitervertretungen, der Kirchenverwaltung sowie des Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung möglich. Bei allen mit der GüT verbundenen Strukturveränderungen bleibt die inhaltliche Verantwortung für das evangelische Profil und die fachliche Ausrichtung des pädagogischen Konzeptes bei den Kirchengemeinden.

Um eine qualitativ hochwertige Begleitung und Beratung gewährleisten zu können, wurde vorübergehend eine Stelle für die Projektkoordination im Fachbereich Kindertagesstätten umgewidmet. Die Aufgabe der Projektkoordination besteht darin, bei der Erarbeitung eines individuellen, partizipativen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Modells die regional errichteten Steuerungsgruppen, Dekanate und Kirchengemeinden eng zu begleiten, Ansprechpartner*in zu sein sowie unterschiedliche Arbeitsmaterialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Um die Vernetzung der einzelnen GüT zu fördern und in der Praxis auftretende Themen und Fragen zu diskutieren und zu klären, hat der Fachbereich Kindertagesstätten im Jahr 2017 den „Fachdialog für Geschäftsführer*innen und Trägervertreter*innen“ als Trägerkonferenz auf gesamtkirchlicher Ebene implementiert. Dieser findet zweimal jährlich für alle Geschäftsführer*innen der GüT sowie die Trägervertreter*innen statt. Im Fachdialog haben zwei Vertreter*innen aus den Regionalverwaltungen, Mitglieder der GMAV und die Leitung des Referats Personalrecht einen ständigen Sitz.

In 2018 werden neue Formate für die Qualifizierung des Personals der GüT installiert. Die Veranstaltungen dienen der Schulung und Vernetzung der Geschäftsführer*innen zu Themen wie Strukturen innerhalb der EKHN, Recht, Controlling, Religionspädagogik, Kinderschutz, Qualitätsentwicklung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalverwaltungen sowie der MAV-en.

3.5 Leitungsqualität

Die Kita-Leitung erhält im Auftrag des Trägers die Verantwortung für eine gelingende und erfolgreiche Umsetzung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesstätte. Qualität, Erfolg und Zukunftsfähigkeit einer Kindertagesstätte stehen in direktem Zusammenhang mit der Professionalität von Leitungspersonen. Darauf verweisen die aktuellen empirischen Studien zu dem Thema Kitaleitung (vgl. „KiTa-Leitung als Schlüsselposition“, Hrsg. Bertelsmann Stiftung 2016) Als zentrale Aufgabenbereiche dieser Schlüsselposition werden übereinstimmend genannt: Pädagogische Leitung; Personalmanagement; Betriebsführung und Verwaltung; Beschaffung und Verwaltung der finanziellen, personellen, materiellen und räumlichen Ressourcen; Gewährleistung rechtlicher Vorgaben; Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Träger und der Kirchengemeinde; Zusammenarbeit mit Team, Eltern und Kooperationspartnern; Marketing und Öffentlichkeit.

Daher ist eine fundierte sozialpädagogisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildung mit Anteilen an Management- und Führungsinhalten unabdingbar. Ohne entsprechende Kompetenzen werden die Arbeitsanforderungen oft als Belastung erlebt, die negativen Stress erzeugen und unerwünschte Auswirkungen auf das gesamte Team zeigen. (Nagel-Prinz & Paulus 2012 „Gesundheitliche Belastungen von Führungskräften in Kindertageseinrichtungen“)

Die Leitungsqualität in der EKHN ist differenziert. Viele Leitungen leisten professionelle Arbeit in den Kindertagesstätten. Dennoch besteht bei einer Reihe von Leitungen Qualifizierungs- und Professionalisierungsbedarf. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, dass erhebliche Unsicherheiten im Kinderschutz und in Bezug auf das Verhalten von Fachkräften bestehen. Darüber hinaus geht es um Fragen des Personal-

einsatzes und der Personalführung, um die Dienstplangestaltung, das Finanzmanagement, das Qualitätsmanagement und den Theorie-Praxis-Transfer pädagogischer, konzeptioneller Inhalte in die Teams.

Der Fachbereich hat aus diesem Grund in seinem Qualifizierungskonzept die jährlich angebotene und umfassende Leitungsqualifizierung von 21 Tagen um ein weiteres Fortbildungsformat für neue Leitungen (4 Tage) erweitert. Ziel ist es, den neuen Leitungskräften das gesamte Kitasystem der EKHN zu vermitteln, um die Handlungssicherheit zu fördern. Ein weiteres Format in Bezug auf effizientes Haushaltsmanagement wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen entwickelt.

Eine angemessene Leitungsausstattung ist bezogen auf die oben genannten Aufgaben und Anforderungen eine andere zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung für gute Qualität in evangelischen Kindertagesstätten. Die Gesetzgebung in Hessen überlässt die Verantwortung für die Ausstattung den Trägern der Einrichtungen (vgl. HKJGB §25a Satz.2).

In Rheinland Pfalz werden die Personalstunden nach der „Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling-Instrument“, die zwischen dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, den evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz und den (Erz) Diözesen in Rheinland-Pfalz vereinbart wurden, bemessen.

Die KiTaVO in der aktuellen Fassung empfiehlt eine 9-stündige Freistellung der Leitung vom Gruppendienst. Diese ist allerdings im gesamten Zeitbudget für Vor- und Nachbereitung der Fachkräfte inkludiert und nicht unabhängig davon bemessen. Die Bedingungen innerhalb der EKHN entsprechen somit in beiden Bundesländern nicht den aktuellen Ergebnissen von Forschungen, die übereinstimmend von mindestens einer Freistellung von 10 Stunden pro Gruppe ausgehen – ohne dass hiermit das Zeitbudget der pädagogischen Fachkräfte für mittelbare Arbeit betroffen ist.

3.6 Qualität der Arbeit pädagogischer Fachkräfte

Die pädagogische Qualität ist insbesondere abhängig von den in der Einrichtung arbeitenden Fachkräften und damit einhergehend von der vorhandenen und stetigen Qualifizierung, der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit. Alle bislang vorliegenden Studien betonen die Wichtigkeit guter Arbeitsbedingungen im Hinblick auf das subjektive Wohlbefinden eines Individuums einerseits und hinsichtlich der Qualität der Arbeitsergebnisse andererseits. Gute Arbeitsbedingungen liegen nach Auffassung von Fachkräften dann vor, wenn Träger- und Leitungspersonen als qualifiziert und verantwortlich wahrgenommen werden; die Möglichkeit der Verantwortungsübernahme und Partizipation innerhalb der Organisation gegeben ist; genügend Personalstunden besetzt sind; eine klare und verbindliche Konzeption vorliegt und umgesetzt wird; Raumqualität sichtbar und vorhanden ist.

Die Qualität der Arbeit von pädagogischen Fachkräften steht, wie oben erwähnt, in einem engen Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten. Besonders belastend ist der zunehmende Fachkräftemangel und die dadurch langfristigen Vakanzen. Die Anzahl der Überlastungsanzeigen von pädagogischen Fachkräften und der Einsatz der Notfallpläne nehmen zu. Die Umsetzung pädagogisch konzeptioneller Grundprinzipien der seit mehr als zehn Jahren eingeführten Bildungspläne und der Qualitätsentwicklung fällt manchen Fachkräften nicht leicht. Es wird an pädagogischen Traditionen festgehalten, auch wenn diese nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entsprechen. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher pädagogischer Professionen führt für die Fachkräfte zu Herausforderungen im Alltag, ebenso wie die Schwierigkeit, die Elternbegleitung unter den gegebenen Bedingungen zu gestalten. Nicht zuletzt die Erfahrungen im Kinderschutz deuten darauf hin, dass die Interaktionsqualität von pädagogischen Fachkräften gefördert und gesteigert werden muss.

3.7 Raum- und Ausstattungsqualität

Aufgrund aktueller Entwicklungen, wie die Ausweitung der Betreuungszeiten, die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, die Umsetzung von Inklusion oder die zunehmende Diversität der Kinder und deren Familien und zunehmend fehlender, natürlicher Spielorte, gewinnt eine auf all diese Bedürfnisse ausgerichtete Raumgestaltung immer mehr an Bedeutung.

Seit der Veröffentlichung der Nationalen Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit – „NUBBEK“-Studie“, (Tietze, W.; Becker-Stoll, F.; u.a. Hrsg. 2013 Weimar, Berlin) in 2012,

hat „der Raum als Kategorie der pädagogischen Qualität“ an Bedeutung gewonnen und wird seitdem als ein wesentlicher Einflussfaktor der pädagogischen Prozessqualität anerkannt.“ (Wilk, Matthias; Jasmund, Christina (2012): Bildung Raum geben; Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung (nifbe).) Der Raum hat eine wichtige Wirkung auf das gesamte pädagogische Geschehen.

Raum- und Materialangebot in Kindertagesstätten werden maßgeblich von den pädagogischen Konzeptionen, den finanziellen Ressourcen und den architektonischen Voraussetzungen der Einrichtungen bestimmt.

3.8 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung (QE) tragen die vor elf Jahren eingeführten Qualitätsfacetten der EKHN bei. Die Umsetzung von Qualitätssicherung ist ein gesetzlicher Auftrag und der größte Teil der Träger und Einrichtungen in der EKHN kommt dieser Verpflichtung entsprechend nach. QE wird in den Einrichtungen kontinuierlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit, der Prozesse und Abläufe genutzt.

Folgende angekündigte Entwicklungsthemen im Bereich QE wurden umgesetzt: Der Qualitätsbeirat als fachliches Begleitgremium QE wurde im Mai 2017 mit 26 Mitgliedern aus Dekanaten, Trägervertretungen, Leitungen sowie weiteren Expert*innen aus der EKHN installiert. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Kindertagesstätten. Im Rahmen eines Pilotprojekts werden Kitas in eintägigen In-House-Workshops darin unterstützt, die Dokumentation in ihrem einrichtungsspezifischen QE- Handbuch anzulegen. Für das Evangelische Gütesiegel der BETA werden 2018 sechs Erstbegutachtungen und eine Rezertifizierung stattfinden. Vier weitere Standards wurden evaluiert und der Kirchenleitung zum Beschluss vorgelegt. Damit sind 16 von 26 Standards verbindlich festgelegt.

Jedoch gibt es nach wie vor Einrichtungen in der EKHN, die Qualitätsentwicklung und-sicherung aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen. Längerfristig werden diese Einrichtungen im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren und in Bezug auf öffentliche Mitfinanzierung Existenzprobleme bekommen. Ein Teil der Trägervertretungen zeigt sich am QE-Prozess der Einrichtungen wenig bis gar nicht interessiert bzw. unterstützt die ablehnende Haltung der eigenen Einrichtung. Dieser Mangel an Interesse wirkt sich z.T. auch negativ auf die Motivation der Teams aus. Die Qualität der Einrichtung an sich und die Trägerqualität werden in beiden Bundesländern in Zukunft eine deutlich größere Rolle spielen. Um möglichen Setzungen der Länder in Bezug auf Qualitätsüberprüfungen mit landeseigenen Instrumenten entgegen zu wirken, gilt es transparent zu machen, dass die aus der Novellierung des KitaG RLP und aus den Veränderungen im Hessischen KiföG resultierenden Anforderungen in Bezug auf Qualität mit den Qualitätsfacetten für Kitas in der EKHN umgesetzt und nachgewiesen werden.

3.9 Politische Situation

Die Rahmenbedingungen für die Kindertagesstättenarbeit basieren auf dem SGB VIII, welches für die einzelnen Bundesländer Ausgestaltungsmöglichkeiten zulässt, die ihren Ausdruck in eigenen Landesgesetzen finden. Hierin gesetzte Standards markieren in der Regel ein Mindestmaß an erforderlichen Ressourcen, auf Grund des Konnexitätsbezugs sind diese jedoch nicht auskömmlich genug, um eine qualitätsvolle Kindertagesstättenarbeit zu gewährleisten. Es bleibt somit zumeist den Trägern (Städte/Kommunen/Freie Träger) überlassen, darüber hinausgehende Standards festzulegen und zu finanzieren. Die Finanzierungsbeteiligung der Länder an den Kindertagesstätten ist somit immer wieder ein strittiger Punkt zwischen Ländern und Kommunen, der direkt mit der Situation der Einrichtungsträger in Zusammenhang steht. Aufgrund der teilweise unzureichenden landesrechtlichen Vorgaben müssen Ausstattungsverbesserungen von den freien Trägern mit den Städten/Kommunen in teilweise sehr schwierigen Verhandlungen vereinbart werden.

Bundesebene

Die weitere Entwicklung der Politik für Kindertagesstätten ist von den aktuellen Koalitionsverhandlungen abhängig. Es bleibt abzuwarten, inwiefern eine mögliche Große Koalition Themen der vergangenen Legislaturperiode, u.a. die Schaffung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für Kindertagesstätten, wieder aufgreift. Ob sich dieser Initiativen auf der Bundesebene wieder angenommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Hessen

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung liegen drei Gesetzesentwürfe der Landtagsfraktionen zum hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) vor. Die FDP Fraktion schlägt die Einführung eines Landeselternbeirats und Kreiselternbeiräten in Hessen vor. Die SPD legt eine umfassende Gesetzesänderung vor, die die derzeitige Richtung des HKJGB grundlegend verändern würde, sowohl bezogen auf fachliche Standards als auch auf die Finanzierungsregelungen des Landes. Die Regierungsfractionen CDU und DIE GRÜNEN haben einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in erster Linie darauf abzielt, die Eltern von Kindern ab drei Jahren von den Beiträgen für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden freizustellen. Darüber hinaus ist eine gestaffelte Erhöhung der Qualitätspauschale für eine Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz strebt für dieses Jahr eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) an. Es liegt noch kein Gesetzesentwurf vor. Die bisherigen Gespräche mit dem Ministerium weisen darauf hin, dass das Land eine Umstellung der Finanzströme anstrebt und die Festsetzung der Trägerbeteiligung aus dem Gesetz herausnehmen will. Ebenso ist die Festsetzung von fachlichen Standards wie beispielsweise die Freistellung für Leitungstätigkeiten beabsichtigt. Grundsätzliche Aussagen zu den Gesetzesveränderungen sind zurzeit nicht möglich, da noch keine belastbaren Entwürfe des Landes vorliegen.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Unzureichende Trägerqualität und Handlungsunsicherheit**
 - Weiterführung von verbindlichen Schulungen und Fortbildungen für Träger und Leitungen
- **Mangelnde Professionalität von Leitungen und Fachkräften**
 - Professionalisierung durch GÜT
 - Coachings
- **Evangelisches Profil ist nicht eindeutig sichtbar**
 - Inhaltliche Profilierung
- **Gefahr der Überlastung durch unzureichende Rahmenbedingungen**
 - Höhere Personalbemessung für mittelbare Arbeit und Leitungsarbeit
- **Keine Handhabe bei unzureichender oder fehlender Qualität**

4. Personalsituation in den Kinderstätten der EKHN

4.1 Daten und Fakten

2017 waren 7.357 pädagogische Fachkräfte und sonstige im pädagogischen Dienst eingesetzte Kräfte in Kindertageseinrichtungen in der EKHN beschäftigt. 6,3 % der Fachkräfte sind männlich.

Arbeitsverhältnisse verteilt nach Stundenumfang

Arbeitszeit in Wochenstunden	Anteil in %
bis 20	19,2 %
21 bis 32	34,0 %
33 bis 38,5 und mehr	46,8 %

Der Anteil der Mitarbeitenden in den Einrichtungen der EKHN, die in einem Beschäftigungsumfang von max. 0,5 Stellen tätig sind, liegt bei 19,2 % und somit um fast 4 % über der Anzahl der in diesem Stellenumfang Beschäftigten bei allen Trägern insgesamt für beide Bundesländer. Die Situation der EKHN entspricht daher nicht dem Trend auf Bundesebene, der einen anteiligen Anstieg von Vollzeitstellen und Dreiviertelstellen aufweist. Dies bedeutet, dass in der EKHN freie Stellenanteile an bereits vorhandenes Personal vergeben werden könnten, so denn die Mitarbeitenden dazu bereit sind.

Laut der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund sind 15,7 % der Stellen in hessischen Kindertagesstätten befristet. Befristungen sind in der Regel Elternzeitvertretungen, Langzeiterkrankungen und dem Recht auf Teilzeitarbeit geschuldet. Die Befristungsquote liegt mit 13 % in der EKHN somit unter dem hessischen Durchschnitt.

Qualifikation des Fachpersonals in den Kindertagesstätten

Qualifikation	Anteil EKHN in %
staatlich anerkannte Erzieher*in	67,7 %
Hochschulabschluss Pädagogik, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik	10,8 %
Praktikant*innen im Berufsanererkennungsjahr	3,2 %
Sonstige	18,3 %

Die Praktikant*innen Quote liegt in der EKHN um 0,5 % unter dem Länderdurchschnitt. Für die Nachwuchsgewinnung von Fachpersonal müssten deutlich mehr Berufspraktikant*innen in den Einrichtungen beschäftigt sein.

Altersverteilung der Fachkräfte der EKHN

Die Altersverteilung des pädagogischen Personals ist ein Indikator dafür, wieviel Personal in der Zukunft gewonnen werden muss, um die Kindertagesstätten weiter betreiben zu können.

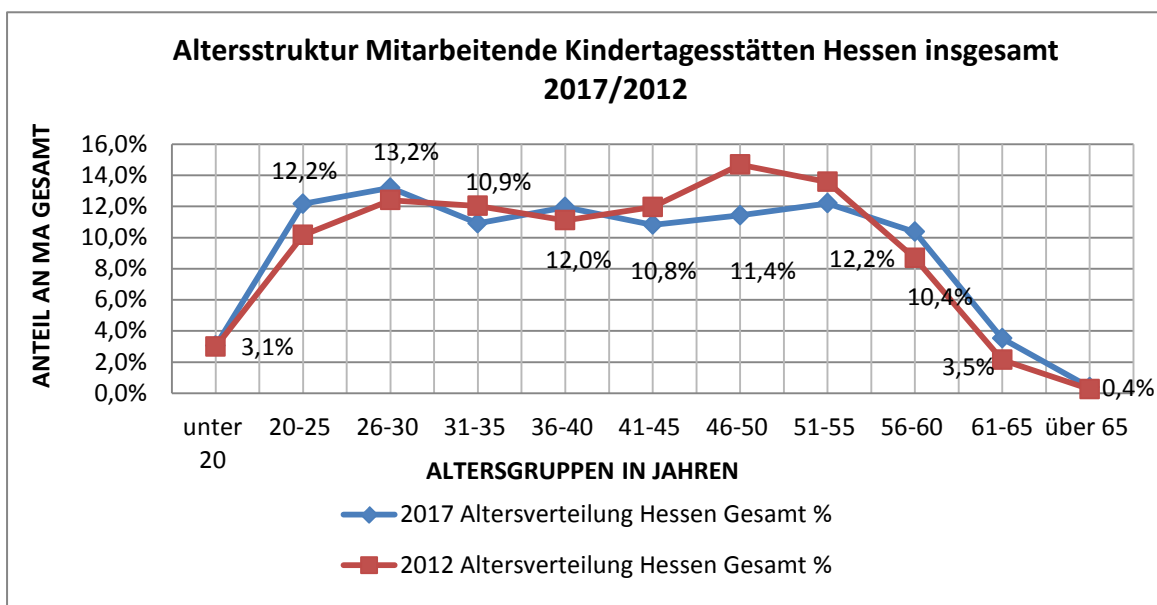
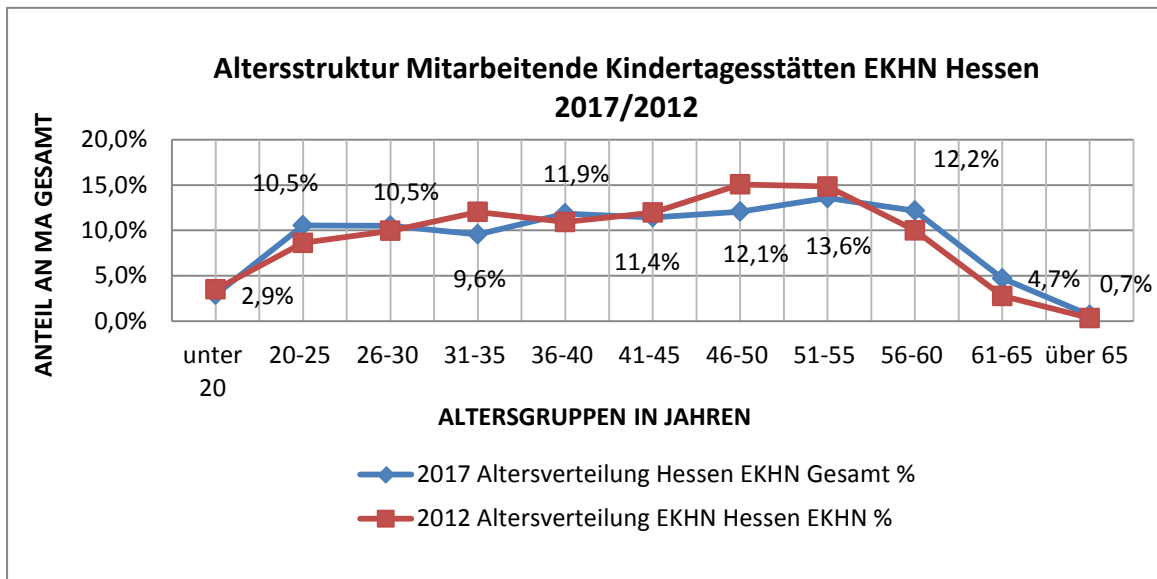
Altersverteilung

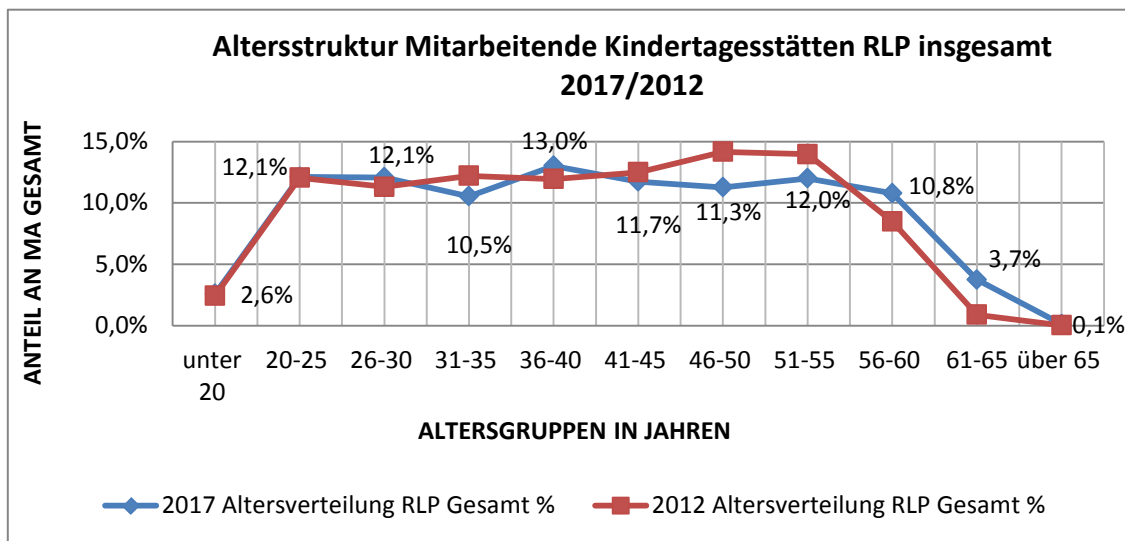
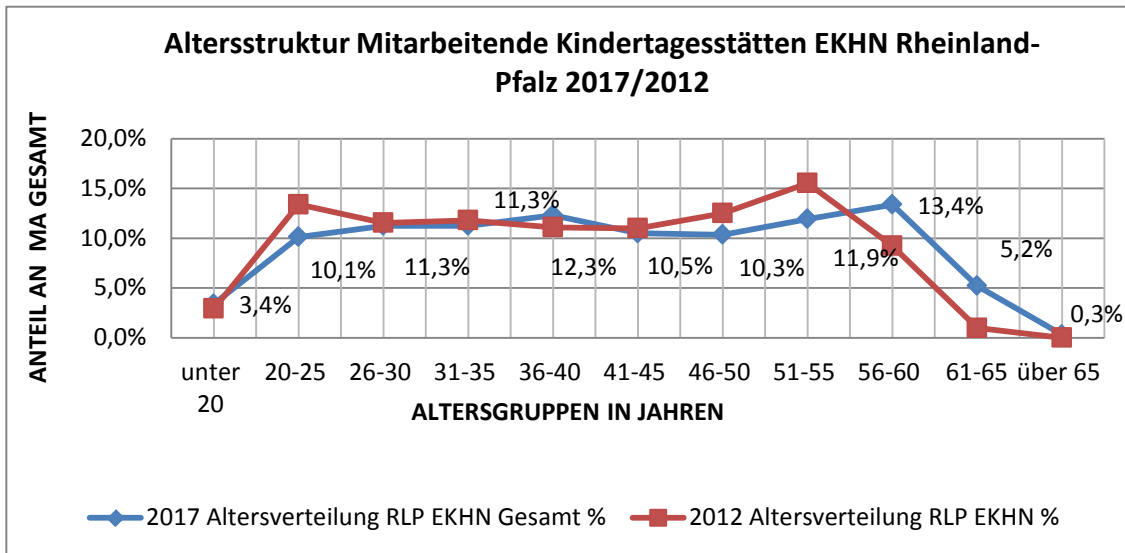
Altersgruppe	Anteil EKHN in %
unter 20 bis zu 30 Jahren	24,1 %
31 bis 50 Jahren	44,8 %
von 51 bis 65 Jahre und älter	31 %

Neben dem regelhaften Personalersatz für die Fachkräfte der jüngeren Altersgruppen aufgrund von Elternzeit kommt auf die EKHN ein erhöhter Personalersatzbedarf für die über 50-jährigen Fachkräfte zu. Dies betrifft in Besonderen die Leitungskräfte, die in den kommenden Jahren zu einem hohen Anteil aus dem Berufsleben ausscheiden.

4.2 Fachkräftesituation - Fachkräftemangel

Im gesamten Kirchengebiet verschärft sich der schon in den Vorjahren berichtete Fachkräftemangel bei den Erzieher*innen. In Hessen (ohne Frankfurt) waren von den 374 Kindertagesstätten rund 260 Kitas teils unterbesetzt. Kumuliert sind das 155 Stellen (VZÄ). Dies entspricht einer durchschnittlichen Unterbesetzung von 5,4 % in den hessischen Kindertagesstätten. In Rheinland-Pfalz können diese Daten nicht entsprechend detailliert generiert werden, es ist aber von einer vergleichbaren Situation auszugehen. Erkennbare Auswirkungen einer Personalmangelsituation sind u.a.: Leitungskräfte arbeiten vermehrt im Gruppendienst und Leitungsaufgaben bleiben unerledigt, Überforderung der Fachkräfte, Ausfall von Dienstbesprechungen und Supervision, zunehmende Überlastungsanzeigen, unangemessenes Verhalten der Fachkräfte (siehe Kinderschutz), Fortbildungsausfall, Notfallpläne bis hin zur Einrichtungsschließung, Langzeiterkrankungen, langfristige Konflikte in den Teams.





Die aktuelle Fachkräftesituation wird sich in den kommenden Jahren jedoch weiter zuspitzen. Für Hessen liegen Daten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund vor, an deren Beispiel sich vergegenwärtigen lässt, wie sich die Fachkräftesituation in den kommenden Jahren entwickeln wird. Durch die Verrentung von Fachkräften entstand ein Fachkräftebedarf von 894 Stellen in 2017. Dieser Bedarf steigt jährlich - im Jahr 2025 hat alleine Hessen einen Personalersatzbedarf von 13.397 Fachkräften. Dies ist ohne Personalausweitungen gerechnet, die durch Qualitätsverbesserungen und Ausweitung der Betreuungszeiten entstehen würden. Da die Träger in der EKHN 11,5 % der hessischen Kindertagesstätten betreiben, würden ca. 1.540 Stellen in diesen Einrichtungen zu besetzen sein. Hinzu kommt, dass der zukünftige Personalbedarf der EKHN, der durch Verrentungen entsteht, in Hessen 5 % über dem Landesdurchschnitt liegt, da in der EKHN die Quote der über 50-Jährigen höher ist als bei anderen Trägern. Dies spricht für eine lange Verweildauer der pädagogischen Fachkräfte in den evangelischen Kindertagesstätten.

Die Anforderungen an den Personalersatz können ab 2020 nicht mehr durch die existierenden Ausbildungsgänge an Fachschulen und Hochschulen gedeckt werden. Der Fachkräftemangel am Arbeitsmarkt wird sich weiter zuspitzen und es wird in Zukunft darum gehen, welche Kindertagesstätten und Träger von Fachkräften als Arbeitsplatz gewählt werden. Der Konkurrenzdruck ist mitunter jetzt schon hoch, wenn andere Träger zusätzliche Gratifikationen wie z.B. Gutscheine, Jobtickets, Fitnessangebote etc. zum Gehalt bieten. Auch die Qualität der Arbeit und die Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten sind Kriterien, an denen sich Bewerber*innen orientieren.

Um dieser Mangelsituation an Fachkräften entgegenzutreten, bedarf es gezielter Maßnahmen der Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung.

4.3 Personalentwicklung –bindung und –gewinnung

Die Personalentwicklung, -bindung und -gewinnung ist eine wesentliche Zukunftsaufgabe, um die Personalausstattung in Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten. In den vergangenen Jahren wurden in der EKHN bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, um dem aufkommenden Personalmangel proaktiv entgegen zu wirken. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Qualifizierungen von amtierenden und zukünftigen Führungskräften und die Finanzierung von Berufspraktikant*innen außerhalb des Sollstellenplans seit Inkrafttreten der neuen KiTaVO. Ziel ist es, die Berufspraktikant*innen als Fachkräfte in den Einrichtungen zu übernehmen. Allerdings reichen die Berufspraktikant*innen (252 in 2017) nicht aus, um zukünftige Bedarfe zu decken.

Ein weiterer Aspekt der Personalentwicklung ist, dass alle Träger in der EKHN sich immer wieder die Frage stellen müssen, wie gut sie als Arbeitgeber sind. Es geht zum einen darum in der Öffentlichkeit darzustellen, was die EKHN Arbeitnehmern bietet, und zum anderen, was auf der Trägerebene konkret getan wird, um Arbeitnehmern Qualität am Arbeitsplatz zu bieten. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die EKHN an dieser Stelle mit anderen freien und gewerblichen Trägern um das Personal konkurriert. Die Qualität der Kindertagesstätten an sich, insbesondere die pädagogische Qualität, ist zunehmend auch ein Kriterium, ob eine Kindertagesstätte Bewerbungen erhält oder nicht. Eine Einrichtung mit anerkannter Güte und gutem Ruf erhält schon jetzt mehr Bewerbungen als andere Einrichtungen. Es muss sich von dem Gedanken verabschiedet werden, dass Träger die Arbeitnehmer aussuchen. In der Realität ist es bereits umgekehrt.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Personalbindung /Fachkräftemangel/Fachkräftegewinnung**
 - Generelle Erhöhung kirchlicher Personalstandards
 - Punktuelle kirchliche Mitfinanzierung höherer Standards
 - Übernahmegarantie und Stipendien für Berufspraktikant*innen
 - Förderprogramme für Leitungsnachwuchs
 - Ausbau evangelischer Ausbildungskapazitäten
 - Verbesserung der Arbeitgeberqualität
 - Finanzielle Unterstützung von Teilzeitkräften in der Quereinsteigerausbildung
 - Materielle Anreize (z. B. Jobticket, Gesundheitsförderung)
 - Steigerung des Qualitätsbewusstseins für Träger und Mitarbeitende
 - Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Steigerung des Zugehörigkeitsbewusstseins (Corporate Identity)

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Personelle Ausstattung und Finanzierungsbeitrag

Die Gesamtkosten einer Kita setzen sich aus rund 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten zusammen. Mit der Entwicklung der aktuellen Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) wurde aus Qualitätsgründen daran festgehalten, die Bemessung des kirchlichen Personalstandards für hessische Einrichtungen über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus festzulegen. Somit wurde ein EKHN-Aufschlag von 15 % festgeschrieben, der nach Meinung von Wissenschaft und Praxis keine optimalen personellen Verhältnisse in den Einrichtungen gewährleistet, der aber im Rahmen des kirchlichen Kita-Budgets finanzierbar erscheint und auch im Hinblick auf die Kommunen als Hauptfinanziers der Kita-Betriebskosten Aussicht auf eine grundsätzlich flächendeckende Akzeptanz verspricht.

Die EKHN beteiligt sich in Hessen an den bereinigten Betriebskosten (bereinigt insbesondere um Einnahmen aus Fördermitteln des Landes und sonstigen Einnahmen, jedoch nicht von Betreuungsbeiträgen der Eltern) mit max. 15 %. Dies wird über Betriebsverträge mit den Kommunen vereinbart und kirchen-

aufsichtlich genehmigt. Für die Kitas der EKHN in Rheinland-Pfalz wird die Personalausstattung weitestgehend nach den dortigen Standards des Kita-Gesetzes bemessen, die mit den EKHN-Standards für Hessen in etwa vergleichbar sind. Im Gegensatz zu Hessen ist in Rheinland-Pfalz auch die Finanzierung der Betriebskosten gesetzlich geregelt. Demnach haben die Einrichtungsträger grundsätzlich die Sachkosten in vollem Umfang zu tragen, was dazu führt, dass die EKHN für Einrichtungen in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt 50 % mehr an kirchlichen Zuschüssen aufwendet als für die Kindertagesstätten in Hessen (EKHN-Zuschuss 2017 je Gruppe in RLP EUR 31.454,- i. Vgl. zu EUR 20.442 je Gruppe in Hessen (ohne ERV).

Seit Ende der 90er Jahre ist die kirchliche Mitfinanzierung im Falle von neuen Einrichtungen und Einrichtungsgruppen per Synodalbeschluss grundsätzlich „eingefroren“. Offiziell besteht seit 2007 auch für den Kita-Bereich die lineare Einsparauflage von 1,5 % p. a. (bisher jedoch stets im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse ausgesetzt). Aufgrund der synodalen Beschlusslage war die Übernahme von Einrichtungen in evangelische Trägerschaft und die Erweiterung um neue Gruppen immer nur dann möglich, sofern keine weitere kirchliche Finanzierungsbeitragung damit verbunden war. Mittlerweile beläuft sich der Anteil der kirchlich nicht mitfinanzierten Einrichtungsgruppen auf rund 440 (ca. 22 %). In kommunalpolitischen Kreisen sorgt diese Maßgabe stellenweise nach wie vor für Unverständnis. Nicht selten wird sogar für bestehende Kitas eine über 15 % Prozent hinausgehende kirchliche Mitfinanzierung gefordert. Dies wird dadurch begründet, dass die kirchlichen Träger auch die weitgehenden Entscheidungsbefugnisse haben und hierfür auch mehr bezahlen sollten. Gleichmaßen hervorzuheben ist jedoch auch, dass kirchlicherseits eine Verlängerung der Betreuungszeitangebote inkl. einer Ausweitung der Mittagessensversorgung im Rahmen der kirchlichen Finanzierungsbeitragung stets mitfinanziert wurden, da dies als wesentlicher Schritt gesehen wurde, die evangelischen Kitas mit ihrem Angebot im Wettbewerb zu halten.

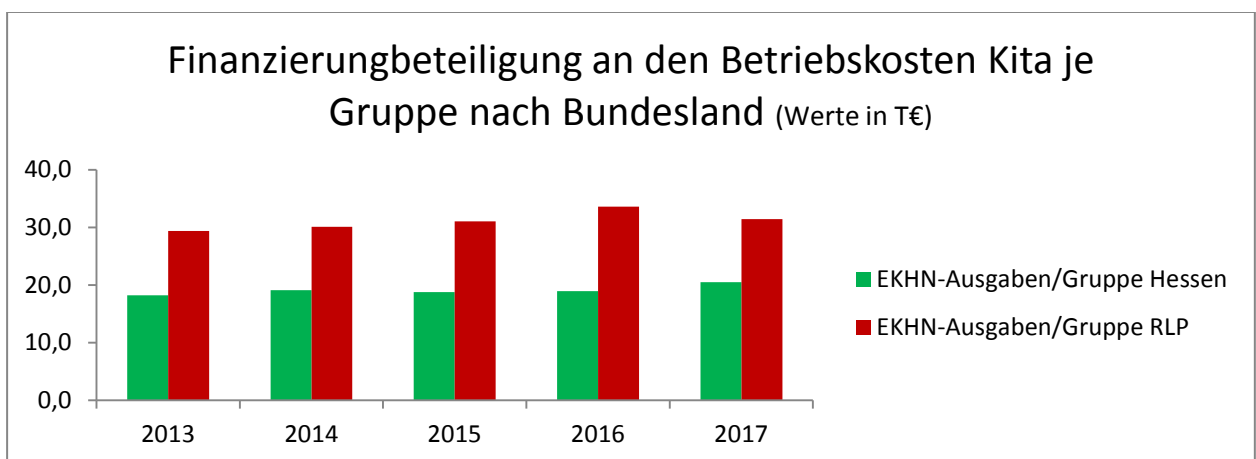
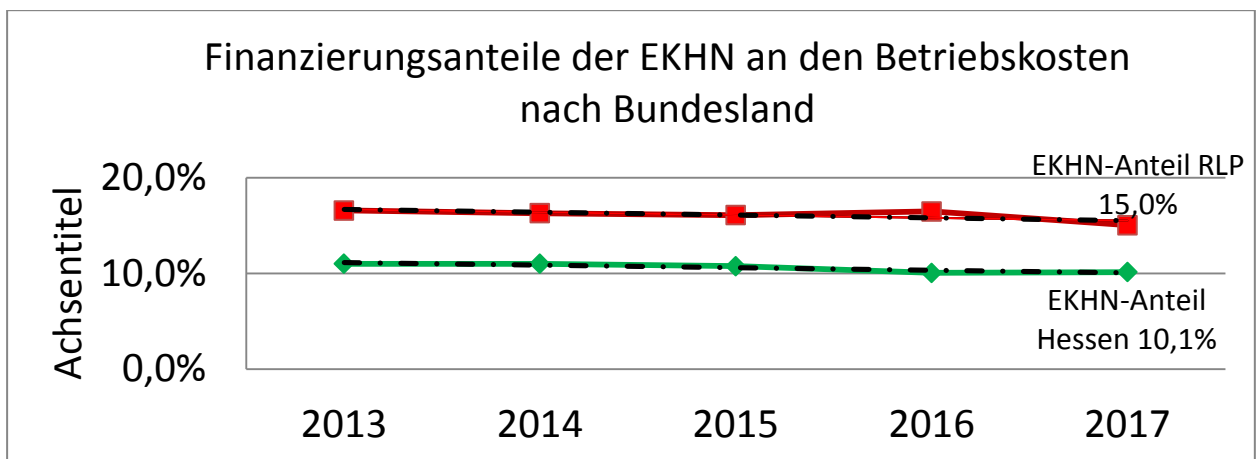
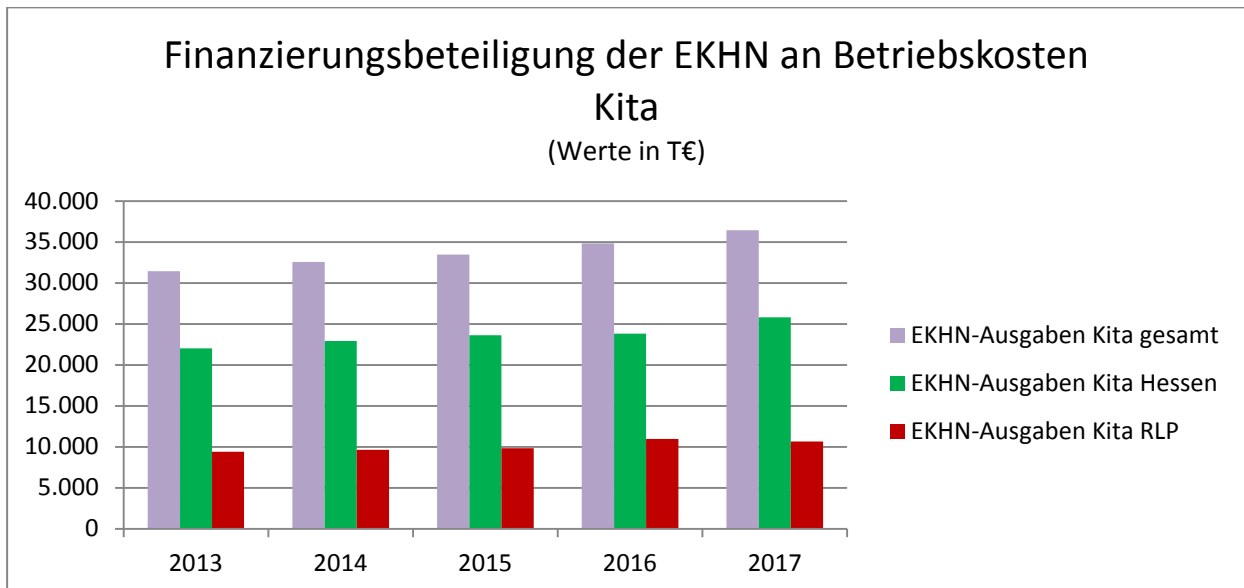
5.2 Haushaltsentwicklung und Konsolidierungseffekte

Gemäß den aktuellen Zahlen weist das Betriebskostenbudget der Kindertagesstätten für 2017 ein Ergebnis von rund 41,1 Mio. EUR auf. 4,7 Mio. EUR hiervon entfallen auf die vereinbarten Zuweisungen für die Einrichtungen des ERV Frankfurt, die im Rahmen der aktuellen Zuweisungsvereinbarung 2016-2018 mit dem ERV für die Jahre 2016-2017 um ca. 1,5 Mio. EUR gesenkt werden konnte. Diese Senkung begründete sich im Wesentlichen durch die Reduzierung der Regionalverwaltungsumlage auf 3,5%. Die Zuweisungen an den ERV außen vor gelassen, liegt das Ergebnis um 460 TEUR über dem Ansatz.

Entwicklung der kirchlichen Zuweisungen für Betriebskosten Kita ohne ERV

2017	2016	2015
36.460.139 €	34.839.262 €	33.473.000 €
+4,7 %	+4,1 %	+2,8 %

Entwicklung Kita: Finanzierungsbeitragung der EKHN an Betriebskosten Kita (ohne ERV)					
Quelle: EKHN Zuweisungssystem					
Werte in T€	2013	2014	2015	2016	2017
EKHN-Ausgaben Kita gesamt	31.427	32.577	33.473	34.839	36.460
EKHN-Anteil %	12,2%	12,2%	11,9%	11,5%	11,2%
EKHN-Ausgaben Kita Hessen	22.025	22.918	23.635	23.831	25.797
EKHN-Anteil Hessen	11,0%	11,0%	10,8%	10,1%	10,1%
Anzahl Gruppen	1.156	1.207	1.198	1.259	1.262
EKHN-Ausgaben/Gruppe Hessen	18,2	19,1	18,8	18,9	20,5
EKHN-Ausgaben Kita RLP	9.402	9.659	9.839	10.966	10.663
EKHN-Anteil RLP	16,6%	16,3%	16,1%	16,5%	15,0%
Anzahl Gruppen	320	321	317	326	339
EKHN-Ausgaben/Gruppe RLP	29,4	30,1	31,0	33,6	31,5
Kosten je Gruppe RLP/Hessen	1,61	1,57	1,65	1,78	1,54



Zusätzlich zu den Betriebskosten ergibt sich für 2017 ein Zuweisungsbedarf für die Geschäftsführungsstellen GÜT i. H. von 500 TEUR. Somit machen die kirchlichen Zuweisungen für den operativen Betrieb der Kindertagesstätten insgesamt rund 7 %, bezogen auf den gesamtkirchlichen Haushalt, aus. Einerseits aufgrund der Einführung der Personalbemessung nach der Systematik des Hessischen Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit der aktuellen KiTaVO ab 2015 (mit deutlicher Auswirkung ab dem Haushaltsjahr 2016) und einer überdurchschnittlichen Personalkostenentwicklung in 2017 andererseits, konnten die Budgetausweitungen in den vergangenen beiden Jahre durch die nachfolgend beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht spürbar eingedämmt werden.

Einführung der aktuellen KiTaVO

Die Einführung des Hessischen Kinderfördergesetz (HessKiföG) in Verbindung mit der seit 2015 geltenden KiTaVO und die damit einhergehende Vorgabe für die Personalbemessung auf Basis a) Anzahl Kindern und b) nach einem Betreuungszeitmittelwert führte tendenziell für gut belegte Einrichtungen zu einem Personalausbau, für vergleichsweise schwach belegte Einrichtungen und für Einrichtungen mit räumlich bedingten kleinen Gruppengrößen zu einer Reduzierung der Personalbemessung. Zahlreiche Einrichtungen haben seither durch eine Ausweitung ihrer Betreuungszeiten eine höhere Personalbemessung erhalten. Es war nicht auswertbar, inwieweit die Umstellung auf das KiföG an sich einen Personalausbau bewirkt hat, bzw. inwieweit der Ausbau durch Verlängerungen der wöchentlichen Betreuungszeiten begründet war. Für Hessen war im Jahr 2017 im Vergleich zu 2015 trotz des hohen Anteils an nicht besetzten Stellen ein Anstieg um 151 Stellen (Vollzeitäquivalent) /+3,5 % zu verzeichnen, was für die EKHN rund 1 Mio. EUR höhere Kosten bedeutet.

Die aktuelle KiTaVO beinhaltet neben der Bemessung des pädagogischen Personals weitere Festlegungen, die sich auf das Budget auswirken. Hierunter fällt unter anderem der Aufbau einer Berufspraktikant*innenstelle je Einrichtung über den Stellenplan hinaus, weitere Differenzierungen für die Bemessung von Hauswirtschaftskräften und eine deutliche Erhöhung der Ansätze für die kleine Bauunterhaltung. Sich hieraus ergebende budgetbelastende Effekte sollen jedoch durch die gleichfalls festgelegte Neustrukturierung des Abrechnungsverfahrens kompensiert werden. Diese Festlegung führt dazu, dass eine, im Zusammenhang mit neuen (kirchlich nicht mitfinanzieren) Gruppen einer Einrichtung entstehende, Ausweitung von Overhead-Kosten kirchlicherseits nicht mitfinanziert wird (§ 33, Abs. 9 KiTaVO).

Eine weitere wesentliche Kosteneingrenzungsmaßnahme der KiTaVO besteht in der Vorgabe, dass Einrichtungsgruppen, die bisher Kindern ab drei Jahren vorbehalten waren und kirchlicherseits mit einer 15 % Beteiligung finanziert werden, bei einer Aufnahme von Kindern unter drei Jahren auf eine 10 % Beteiligung umzustellen sind.

Umstellung der Betriebsverträge in Hessen

Als wesentliche Maßnahme zur Eingrenzung des kirchlichen Budgets wurde in der KiTaVO 2015 ebenfalls festgelegt, bestehende Betriebsverträge in Hessen in der Art umzustellen, dass die Fördergrundpauschalen des Landes nicht wie bisher vollständig den Kommunen als Einnahme zugerechnet werden, sondern dass diese Mittel im Umfang des Anteils, den die EKHN zur Finanzierung beiträgt, auch zur Entlastung der kirchlichen Zuschüsse angerechnet werden. Bis Anfang 2018 konnten bereits für ca. 145 Kindertagesstätten die Verträge dementsprechend umgestellt werden. Eine hieraus erzielte bisherige strukturelle Budgetentlastung lässt sich auf ca. 1 Mio. EUR beziffern. Im weiteren Verlauf der Vertragsumstellungen, die sich insgesamt auf ca. 370 Kindertagesstätten erstrecken und nach aktueller Einschätzung voraussichtlich noch bis 2022 andauern werden, ist mit einer Budgetentlastung von weiteren mehr als 1,0 Mio. EUR zu rechnen. Vergleichsweise schwierig gestaltet es sich, diese budgetentlastenden Effekte sicherzustellen in Fällen, bei denen die Betriebsverträge bzw. Zuschussvereinbarungen nach festen Budgets je Platz oder Gruppe abgeschlossen werden müssen. Dies bezieht sich auf die Verträge mit den Städten Frankfurt, Wiesbaden, Offenbach und Gießen. In diesen Fällen muss die Entwicklung der kirchlichen Zuschüsse stets über eine Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis nach den Bedingungen der KiTaVO überprüft werden.

Kommunen werden durch die Vertragsumstellungen finanziell höher belastet als zuvor (kirchliche Partizipation an Landesfördermitteln, Umstellung der Finanzierungsbeteiligung von 15 % auf 10 % im Falle der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, höhere Kosten für die Bauunterhaltung kirchlicher Kita-Gebäude). Den kommunalen Mehrkosten stehen jedoch deutlich höhere Einnahmen aus Fördermitteln des Landes gegenüber (seit Einführung des KiföG 2014).

Finanzielle Aspekte der Kommunen spielen bei der Auswahl der Trägerschaft eine immer größer werdende Rolle. Deshalb werden die finanziellen Umstellungen der EKHN als Rückzug der kirchlichen Mitfinanzierung und Mitverantwortung gewertet und von Kommunen zunehmend negativ bewertet. Die evangelischen Träger befinden sich im finanziellen und qualitativen Wettbewerb mit einer immer größer wer-

denden Anzahl von freien Trägern (AWO, Rotes Kreuz, ASB, Terminal for Kids, andere gGmbHs, etc.) und kommunalen Trägerschaften.

Situation in Rheinland-Pfalz

Wie bereits aufgezeigt ist der Betrieb der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz für die EKHN vergleichsweise sehr teuer. Seit Jahren versuchen die Evangelischen Kirchen (EKHN, EKP, EKIR) u. a. mit Hilfe einer gemeinsamen Vollkostenrechnung die landespolitischen Vertreter auf die finanzielle Belastung der kirchlichen Träger hinzuweisen und dringliche Verbesserungen der Trägerbedingungen zu erreichen. Bereits für 2010 wurde seitens der Politik eine Novellierung des Kita-Gesetzes verkündet und, wie bereits ausgeführt, scheint die Umsetzung der Novellierung für dieses Jahr als gesichert. Vorliegende Informationen deuten darauf hin, dass das Land von der bisherigen im Gesetz festgelegten Grundstruktur der Finanzierung deutlich abrücken könnte und Trägerbedingungen vergleichbar wie in Hessen über Verhandlungen mit den beteiligten Kommunen zu vereinbaren sind. In diese Richtung ging die Ev. Kirche der Pfalz mit ihren Trägern bereits im Jahr 2010, mit dem Ziel, die Kommunen insbesondere bei der Finanzierung von Sachkosten und Beteiligungen am Gebäudeunterhalt in die Pflicht zu nehmen, laut vorliegenden Berichten mit gutem Erfolg. Seitens der EKHN wurde eine derartige „Verhandlungsoffensive“ noch nicht beschlossen. Trotz des nach wie vor vergleichsweise hohen Kostenniveaus konnte der kirchliche Finanzierungsanteil an den Betriebskosten, nicht zuletzt aufgrund eines zunehmenden Anteils der kirchlich nicht mitfinanzierten Gruppen, in den Jahren von 2012 bis 2017 von 17,6 % auf 15,0 % reduziert werden. Der kirchliche Finanzierungsanteil auf Basis Vollkosten (inkl. Gebäudeinvestitionen und kirchlichem Overhead) reduzierte sich seit 2008 von 21,0 % auf 17,4 % in 2017.

5.3 Finanzierung und Ausstattung Gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT)

Die kirchliche Beteiligung an der Finanzierung von Gemeindeübergreifenden Trägerschaften wurde in 2016 für Hessen per synodalen Beschluss auf 85 % festgelegt. In Rheinland-Pfalz müssen bisher die gesamten hierfür anfallenden Kosten allein kirchlich finanziert werden. In 2017 wurden insgesamt rund 0,5 Mio. EUR an kirchlichen Zuweisungen für GüT verausgabt. Aufgrund des außerordentlich zügigen Aufbaus und der Betriebsaufnahme weiterer Trägermodelle sind 2018 Ausgaben von rund 1 Mio. EUR geplant und für die Jahre ab 2019 ist mit Ausgaben von +/-1,5 Mio. p. a. zu rechnen.

Trotz der überwiegend sehr positiven Entwicklungen der bestehenden GüT-Modelle zeigen sich Probleme im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ressourcengestaltung. So wird die Personalbemessung von 0,8 Wochenstunden je Gruppe, die für den Einsatz von Geschäftsführung und Sachbearbeitung gem. KiTaVO bemessen werden, als große Herausforderung angesehen, eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können. Daher läuft es häufig darauf hinaus, dass mit finanzieller Unterstützung der Kommunen über die 15 %-Beteiligung hinaus ein größerer Rahmen für die Personalbemessung geschaffen wird. Dies kann zu erheblichen Ausstattungsunterschieden zwischen den einzelnen GüT führen und, da grundsätzlich ein gleicher Leistungsumfang zu bewältigen ist, zu Abweichungen in der Leistungsqualität. Ein weiteres häufig diskutiertes Thema bei der Entwicklung von GüT-Modellen steht im Zusammenhang mit Kita-Gebäuden im kirchlichen Eigentum. Immer wieder äußern Kirchenvorstandsmitglieder den Wunsch, die Ausführung (Bauherrenschaft) für große Bauunterhaltung aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands an die GüT abgeben zu können. Diese Aufgaben waren bei der Entwicklung der Stundenkontingente nicht berücksichtigt und werden daher im Rahmen der zu erstellenden Kooperationsverträge weiterhin den Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümern zugeordnet.

5.4 Finanzierung der Bauunterhaltung

Durch die flächendeckende Bewertung der kirchlichen Gebäude im Zuge der Einführung der Doppik wurde 2017 für die rund 300 Kita-Gebäude ein Rücklagensoll von ca. 161 Mio. EUR ermittelt. Dieser Wert stellt den Mittelbedarf dar, der aufzuwenden wäre, um den Sanierungsstau an den Gebäuden zu beseitigen. Daraus ergibt sich die Frage, wie ein solcher Betrag finanziert werden kann, bzw. wie mit den Gebäuden grundsätzlich umgegangen werden soll?

Für Hessen wird seit 2015 in den zu verhandelnden Betriebsverträgen ausnahmslos eine kommunale Beteiligung an Maßnahmen der großen Bauunterhaltung (Maßnahmen größer EUR 10.000,-) von mind. 50 % festgelegt. Diese Bedingung setzt alle Einrichtungen auf einen gleichen Standard, da mancherorts

deutlich geringere, manchmal überhaupt keine kommunale Verpflichtung zur Mitfinanzierung bestand. Einzelfälle, die schon seit geraumer Zeit eine höhere kommunale Beteiligung als 50 % vorsahen, werden stets auf dem höheren Niveau fortgesetzt.

Die mögliche Vorgehensweise, zukünftig zu buchende Abschreibungen auf die Gebäude (jährlich 2,5 % der Normalherstellkosten) als Betriebskosten entsprechend der Betriebsverträge abzurechnen, könnte zu einer Entspannung der Situation beitragen. Jedoch ist es schwierig hierfür Akzeptanz bei den Kommunen zu finden, da darin grundsätzlich eine Kostenerhöhung gesehen wird. Problematisch aus kirchlicher Sicht wäre eine solche Vereinbarung, sofern kurzfristig eine umfangreiche Baumaßnahme durchgeführt werden müsste und diese durch die kommunalen Zuschüsse für die Abschreibung nicht zu mindestens 50 % gedeckt wäre. Dass sich Kommunen auf eine Finanzierungsbeitrag der Gebäudeabschreibung einerseits und im Falle einer bestehenden Unterfinanzierung darüber hinaus an anstehenden Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung finanziell beteiligen, erscheint denkbar, sofern die kommunale Abschreibungsbeitrag auf 50% begrenzt bleibt, einhergehend mit einer im Zeitverlauf degressiven Beteiligung an tatsächlich anstehenden Sanierungsmaßnahmen.

Um dem schwachen baulichen Zustand zahlreicher evangelischer Kindertagesstätten weiter entgegenzuwirken, werden für Hessen ebenfalls seit 2015 deutlich höhere Ansätze für die kleine Bauunterhaltung (anzeige- und genehmigungsfreie Maßnahmen bis EUR 10.000,-) in den Betriebsverträgen verhandelt. Während bisher, unabhängig von der Einrichtungsgröße, zumeist pauschal +/- EUR 3.000,- je Einrichtung vereinbart waren, werden mit den Neuregelungen EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. In Rheinland-Pfalz (ca. 60 Kita- Gebäude) müssen Maßnahmen der großen und der kleinen Bauunterhaltung aufgrund der gesetzlichen Regelung häufig ohne Mitfinanzierung der Kommunen umgesetzt werden. In jüngster Zeit werden Kirchengemeinden im Falle eines Bauantrags jedoch angehalten, sich zwecks Mitfinanzierung an die Kommune zu wenden. Für die kleine Bauunterhaltung erhalten die Träger eine auf den Tagesneubauwert bezogene ausschließlich gesamtkirchlich finanzierte Zuweisung, die im Durchschnitt bei etwa EUR 1.800,- je Gruppe liegt und somit deutlich unter den vertraglich anvisierten Bedingungen in Hessen bleibt.

Die beschriebenen Vorgehensweisen erscheinen nicht ausreichend, das Dilemma zwischen der dringlich erforderlichen Verbesserung des gebäudlichen Zustands der evangelischen Kindertagesstättengebäude zu erzielen bei gleichzeitig nicht hinreichend zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel. Ein Weg, aus diesem Dilemma herauszukommen, liegt darin, die Gebäude im Sinne einer erbaurechtlichen Regelung in die Gebäudeträgerschaft der Städte und Kommunen oder andere zu übertragen. Dieser Weg wird seitens des Fachbereichs Kindertagesstätten bei anstehenden Vertragsverhandlungen und durch das Baureferat bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen stets eingebracht, führte jedoch bisher nur punktuell zu Erfolgen und nur dann, wenn eine wesentliche Erweiterungsmaßnahme oder ein Ersatzneubau von Nöten war. Grundsätzlich scheuen die Kommunen eine Übernahme der Bauträgerschaft aufgrund damit verbundener direkter Mehrkosten und dem Handling-Aufwand.

5.5 Einrichtungsschließungen

Seit 2009 haben 14 EKHN- Einrichtungen, davon neun mit kirchlicher Finanzierungsbeitrag, den Betrieb eingestellt oder sind an andere Träger übergegangen, davon zuletzt zwei Einrichtungen in 2016 und eine in 2017. Insgesamt wurde das kirchliche Budget hierdurch strukturell um rund 0,5 Mio. EUR entlastet. Für 2018 gilt die Schließung einer weiteren Einrichtung als sicher. Die noch vor einigen Jahren vertretene Einschätzung, dass aufgrund des demografischen Wandels bis 2025 mit einem Rückgang der Einrichtungen insgesamt um 10 % gerechnet werden kann, ist aus heutiger Sicht nicht mehr naheliegend. Zu groß sind Nachfrageimpulse aufgrund von Migration, Geburtenanstieg und der Ausweitung der Betreuung für Kinder unter drei Jahren. Dennoch wird es aus Sicht des Fachbereichs Kindertagesstätten aus Qualitätsgründen, wegen mangelnder Auslastung oder aufgrund von geringem Interesse der Träger zur Aufgabe einzelner Einrichtungen auf dem bisherigen Niveau kommen. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass selbst bei Beschluss des Trägers zur Abgabe oder Schließung der Einrichtung - mit Beratung und Empfehlung des Fachbereichs- eine Schließung aus kirchenpolitischer Sicht abgewendet und andere gangbare Weiterführungslösungen gefunden wurden.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Weiteres Wachstum durch kirchlich nicht mitfinanzierte Gruppen und Einrichtungen**
 - Auswirkungen auf den Overhead überprüfen
- **Weitere Kirchliche Mitfinanzierung des Öffnungszeitenausbaus**
 - Auswirkung auf das Budget
- **Fortführung der gleichen Standards für alle Einrichtungen oder Differenzierung nach oben und/oder nach unten in Orientierung an den Standards kommunaler Partner**
 - Festlegung von Bedingungen
- **Umstellung der generellen Finanzierungssystematik**
 - Abwägung der Imageauswirkung
- **Gesteuerte Schließung von Einrichtungen**
 - Verifizierung der Auswirkungen
 - Verbindlicher Kriterienkatalog
- **Schwache Gebäudesituation**
 - Akzeptanz der Situation
 - Finanzpool durch Solidarpakt
- **Intensivierung der Sachkosten Steuerung**
 - Verhandlungen mit Kommunen in RLP
 - Kostendämpfung durch Pauschale Budgets

6. Fragestellungen für die Zukunft

Die EKHN hat in den letzten zehn Jahren große Anstrengungen unternommen, das Kindertagesstätten-system durch Ausbau, Angebotsveränderungen, Strukturveränderungen und Qualitätsentwicklung den aktuellen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen anzupassen. Dennoch verbleiben eine Reihe an Herausforderungen für die Zukunft bestehen, die es gilt vorausschauend und zeitnah zu bearbeiten. Die großen Fragen für die Kirchensynode werden sein, ob wir Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft mit kirchlicher Mitfinanzierung abbauen oder die Anzahl stabil halten bei gleichzeitigem Ausbau von rein kommunalfinanzierten Gruppen bzw. neuen Kitas. Die Bedingungen und Voraussetzungen für diese Möglichkeiten müssen in ihrer ganzen Komplexität abgewogen werden. Auswirkungen auf das Image der EKHN, die vorgehaltene Qualität, die Personalentwicklung und das Finanzbudget sind hierbei die zentralen Parameter, die es zu prüfen gilt.

Inwieweit die Landesgesetzgebung in beiden Ländern Auswirkungen auf die Finanzströme und den zukünftigen Personalbedarf hat, muss dabei im Blick sein. Die finanziellen Verbesserungen des Landes Hessen können den notwendigen finanziellen Qualitätsausbau der EKHN Kitas zwar abfedern, aber bei gleicher Anzahl kirchlich mitfinanzierter Kitas nicht mindern. Zum anderen hat der neue zusätzliche Landeszuschuss Auswirkungen auf eine weitere Erhöhung des Personalbedarfs, da davon auszugehen ist, dass Kindertagesstätten hierfür vor allem neue Personalstellen installieren werden und somit zur Verschärfung der Fachkraftproblematik beitragen.

Die größte finanzielle Entlastung könnte von einem entsprechenden Kitagesetz in RLP ausgehen, das jedoch zeitnah noch nicht absehbar ist.

Aufgrund der Komplexität des Kindertagesstättenbereiches schlägt die Kirchenleitung die Bildung einer Kommission vor.